

N^{ro.} 32.

Dienstag den 15. März

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 315. (2) Nr. 4086.

Concurs-Ausschreibung.

In dem k. k. Provinzial-Strafhause zu Laibach, ist die Stelle des Kerkermeisters in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung hiemit der Concurs mit dem Beyfügen ausgeschrieben wird, daß alle Jene, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, ihre diesfälligen Gesuche bis 15. April l. J., bey dieser Landesstelle zu überreichen, und sich über untadelhafte Moralität, vollkommene Kenntniß der deutschen und kramerischen oder wendischen Sprache, Kenntniß des Lesens und Schreibens, feste Gesundheit und ein nicht zu sehr vorgerücktes Alter, durch legale Dokumente auszuweisen haben. — Zugleich wird bemerkt, daß man wünsche, daß die Competenten sich persönlich dem Gubernial-Strafhausdirector vorstellen mögen. — Vom k. k. Apr. Gubernium Laibach am 5. März 1831.

Johann Freyher v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 316. (2) ad Nr. 5465.

K u n d m a c h u n g.

Bey dem k. k. Zahlamte in Linz ist die erste Casse-Officiers-Stelle mit einem Gehalte von jährlichen 600 fl. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche hierum, belegt mit dem Laufscheine, den Studienzeugnissen, den Beweisen über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre Moralität, ihre theoretischen und practischen Rechnungs- und Cassegeschäfts-Kenntnissen, so wie über ihre Fähigkeit seiner Zeit eine Caution von 1500 bis 2000 fl. leisten zu können, bis 10. April l. J., bey dieser Landes-Regierung zu überreichen. — Dieser Concurs wird mit den gleichen Bedingungen auch auf die vierte Casse-Officiers-Stelle mit einem Gehalte von jährlichen 400 fl., für den Fall ausgedehnt,

daß selbe durch die Besetzung der ersten Casse-Officiers-Stelle, mittels der graduellen Vorrückung in Erledigung kommen sollte. — Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz den 23. Februar 1831.

Anton Einser, m. p.
k. k. Regierungs-Secretär.

Z. 318. (2) ad Cub. Nr. 563g.

Licitations-Ankündigung.

Um dem inländischen Gewerbsfleiß den Bezug eines wichtigen Materials möglichst zu erleichtern, haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß von den in den k. k. Niederlagen der Lombardie befindlichen Vorräthen an fein raffinirtem Salpeter eine bedeutende Parthie im Wege der öffentlichen Versteigerung unter den gewöhnlichen Verschleißpreisen und mit der Gestattung des Verbrauchs im Inlande hintangegeben werde. — Dieser allerhöchsten Bewilligung zu Folge hat an die Stelle der unterm 31. Jänner l. J. durch die Wiener Zeitung ausgeschriebenener, und am 30. März 1831 bei der k. k. n. österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung abzuhaltenden Versteigerung von 3000 Wiener Zentner jenes Salpeters, an welche die Bedingung der Ausfuhr in das Ausland geknüpft war, eine ausgedehntere Veräußerung unter folgenden Bestimmungen zu treten: 1.) Am 30. März 1831, und nach Erforderniß an den unmittelbar darauf folgenden Tagen, Vormittags um 10 Uhr, werden in Wien bei der k. k. n. österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung Fünf Tausend Quintale metrischen Gewichts, (d. i. 8928 Zentner 38 Pfund Wiener Gewichts) und am 18. April 1831 und dem darauf folgenden Tagen, um dieselbe Stunde zu Mailand bei dem dortigen k. k. Cameral-Magistrate fernere Fünf Tausend metrische Quintale aus den oberwähnten Salpeter-Vorräthen, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden zur freyen Benützung überlassen. — 2.) Der Aus-

rufspreis ist auf 17 fl. 30 kr. C. M. (Siebzehn Gulden Dreißig Kreuzer) für den Wiener Zentner dieses Salpeters, wovon bei den erwähnten Behörden vor der Versteigerung die Muster eingesehen werden können, festgesetzt. — 3.) Die Versteigerung wird in Parthien vorgenommen, deren jede bei der Licitation zu Wien nicht unter 100 Wiener Zentner, bei jener zu Mailand nicht unter 50 metrische Quintale enthalten darf; dagegen werden auch über diesen Betrag hinausreichende Parthien hintangegeben werden, wenn sich Anbieter auf größere Quantität anmelden. — 4.) Jeder Kauflustige hat vor der Licitation entweder im baren Gelde, oder in, nach dem Tagescours zu berechnenden Staats-Obligationen, oder endlich in gehörig verbücherten, von der Kammerprocuratur als gesetzmäßig sichergestellt anerkannten Hypothekar-Verschreibungen ein Neugeld von 10 Percent nach dem Ausrufspreise für jene Parthie oder jene Parthien zu erlegen, die er zu erstehen gedenkt. Dieses Neugeld wird ihm, Falls er nicht Bestbieter bleibt, gleich nach der Versteigerung zurückgestellt werden. — 5.) Der erstandene Salpeter muß längstens innerhalb drei Monaten vom Tage der erfolgten Ratification aus den k. k. Magazinen in Mailand behoben, und bei der Abfuhr nach Maß der übernommenen Menge gleich bar bezahlt werden. Die Uebernahme kann in Abtheilungen, die jedesmal nicht geringer als 50 metrische Quintale seyn sollen, geschehen. — 6.) Das von dem Käufer erlegte Neugeld wird bis zur erfolgten gänzlichen Abnahme des verkauften Materiales als Caution zurückbehalten, und das k. k. Aerar ist berechtigt, für den Fall, als der erkaufte Salpeter innerhalb des im §. 5 festgesetzten Termines nicht erhoben werden sollte, die erlegte Caution ohne weiterem gerichtlichen Verfahren einzuziehen. Zugleich behält man sich vor, wegen der aus der Nichterfüllung des Contractes für das Aerar hervorgegangenen Nachtheile gegen den wortbrüchigen Käufer die Ansprüche im ordentlichen Wege geltend zu machen. — 7.) Die Verführung des erkauften Salpeters in das Ausland unterliegt der Beobachtung der bestehenden Vorschriften, und findet in so fern frei von dem Ausgangszolle Statt, als dieselbe unmittelbar aus den Aerial-Niederlagen geschieht, und der zur Ausführung bestimmte Salpeter unter vollständigen Siegel bei dem Austrittsamt eintrifft. — Jedoch wird die Ausfuhr über die Gränzen solcher Länder, welche sich im Insurrectionszustande befinden, nicht gestattet, so wie auch Käufer aus insur-

gürten Gegenden von der Licitation ausgeschlossen bleiben. — 8.) Der Käufer wird für seinen Anbot durch die Unterfertigung des Licitations-Protocolls verantwortlich, und es hat dasselbe für den Fall, als der Bestbieter die Unterfertigung des förmlichen Contractes verweigern sollte, die Stelle dieses Contractes zu vertreten. — Für das Aerar tritt jedoch die Haftung erst von dem Augenblicke der erfolgten Ratification des Licitations-Aktes ein, welche längstens binnen acht Tagen nach der Stattgefundenen Versteigerung erfolgen wird. — 9.) Der Contract wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, wovon ein Exemplar auf Kosten des Käufers mit dem vorschristmäßigen Stempel zu versehen ist.

Wien am 1. März 1831.

Z. 308. (3) Nr. 38, St. G. W.

K u n d m a c h u n g.

Verkaufswiderruf der Steinberg'schen Beneficiums-Gült zum heil. Grabe, und der Beneficiums-Gült St. Trinitatis zu Stein. — Mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 13. Jänner l. J., Zahl 181, in Betreff der Verkaufs-Versteigerung mehrerer Gülten in der Provinz Krain, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es von der Versteigerung der daselbst vorkommenden zwey Gülten: Nr. 3. der Steinberg'schen Beneficiums-Gült bey'm heil. Grabe, aus Zehentnuzungen, im Bezirke Umgebung Laibachs bestehend, und Nr. 5. der Beneficiums-Gült St. Trinitatis in Stein, abzukommen habe, und daß sonach die Versteigerung der übrigen, sub Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9 vorkommenden Gülten, in folgender Ordnung erfolgen werde: am 21. März, die Gülten Nr. 1, in vier abgesetzten Abtheilungen; am 22. März, die Gülten sub Nr. 2, 4 und 6; am 23. März, die Gülten sub Nr. 7, 8 und 9. — Die übrigen Bedingungen und Modalitäten bleiben die nämlichen, wie selbe in der Kundmachung vom 13. Jänner enthalten sind. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 1. März 1831.

Leopold Graf v. Wessersheimb,
k. k. Gubernialrath und Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 319. (2) Nr. 7951.
Von dem k. k. Stadt- und Landrecht

in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Nicolaus Recher, wider Carl Verti, väterlich Franz Vertischer unbedingt erklärten Erben, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 4147 fl. 10 kr. geschätzten Hauses, Nr. 216, in der Herrngasse, wegen schuldigen 277 fl. 58 kr. E. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 24. Jänner, 28. Februar und 11. April 1831, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, Nicolaus Recher, respective dessen Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 7. December 1830.

Anmerkung. Auch bey der zweyten Feilbietungs-Tagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 306. (3) Nr. 1353.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Eheleute Matthäus und Gertraud Bresquar, wider Johann Garbeis, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1907 fl. 15 kr. geschätzten, zu Laibach an der Triesterstrasse gelegenen Hauses Nr. 63, sammt dazu gehörigen zwei Wiesstücken und eines Krautgartens, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 11. April, 9. Mai und 13. Juni 1831, jedesmal um 11 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder

bei dem Executionsführers-Vertreter, Dr. Oblak, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 1. März 1831.

Öffentliche Verlautbarungen.

Z. 323. (1) Nr. 1060.
Publicandum.

Am 23. d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, werden auf dem hierortigen Rathshause die aus der Eindienung bei dem magistratischen Gülten pro 1830 eingebrachten 4 Mezen 26 Maß Korn, und 180 Mezen 30 Maß Hafer, an die Meißbietenden gegen bare Bezahlung verkauft werden.

Stadt-Magistrat Laibach am 7. März 1831.

Z. 324. (1) ad Nr. 3639, 894.
E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungs-Amte der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraf, wird am 29. März d. J. Vormittags um 9 Uhr, der Dominical-Strascha-Hof, in Loco dieses Hofes, zuerst nach seinen einzelnen Bestandtheilen, sonach aber mit allen dazu gehörigen Bängärten, Aeckern, Wiesen, Geräthen und Gebäuden, im Ganzen auf neun naheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1830 bis letzten October 1839, im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden; wozu nun die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungs-Amte der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraf am 24. Hornung 1831.

Z. 314. (3) ad Nr. 31.
Verlautbarung.

Am 11. April 1831, Vormittags um 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Adelsberg mehrere zur genannten Herrschaft gehörigen, noch unverpachtet gebliebenen, in Wiesen bestehenden Dominicalmeisergünde, auf sechs nach einander folgende Jahre öffentlich verpachtet werden. — Verwaltungsamte Adelsberg am 2. März 1831.

Z. 311. (3)
Getreid-Licitation.
Von der deutschen Ritter-Ordens-Com-

menda Laibach werden am 23. d. M., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, nachstehende Getreidgattungen, als:

- 78 Meßen Weizen,
- 7 " Korn,
- 75 " Hirse,
- 341 " Haber,

in öffentlicher Feilbietung an den Meistbietenden gegen eine verhältnißmäßige Darangabe, dann Abfuhr und Zahlung binnen längstens 14 Tagen, verkauft werden. — Kauflustige wollen sich am obbestimmten Tage und Stunde im Amtlocale, im deutschen Ordens-Hause hier einfinden.

D. R. D. Commenda Laibach am 7. März 1831.

Verwischte Verlautbarungen.

Z. 326. (1) ad Nr. 2951.
Convocations-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Planina am 26. März 1796 intestat verstorbenen, Johann Wippan, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeynen, diesen bei der hierzu auf den 28. März k. J., hiergerichts anberaumten Tagsatzung um so gewisser gehörig anzumelden und darzutun, als sie im Widrigen die Folgen des § 14 §. a. b. G. sich selbst zuzuschreiben haben werden. So wie Jene, welche in den Verlaß etwas schulden, bei deren Nichterscheinung und Liquidirung im ordentlichen Rechtswege zur Zahlung verhalten werden.

Bezirks-Gericht Wipbach am 8. November 1830.

Z. 321. (1) ad Nr. 1123.
E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Holzappel aus Neumarkt, wegen schuldigen 89 fl. 17 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des dem Schuldner Carl Nikolaus Zentel von Neumarkt, aus dem auf den Gütern Smut, Eburn und der Möttlinger Gut intabulirten Schuldscheiner, ddo. J., intab. 5. Decemter 1798, pr. 5700 fl. und ddo. 19. intab. 25. Februar 1805, pr. 500 fl. gebührenden und mit dem executiven Pfandrechte belegten Capital-Antheils pr. 2000 fl. gewilliget, und zu deren Vor- nahme die Tagsatzungen auf den 24. Februar, 23. März und 21. April k. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dasiger Gerichtstanzley mit dem Besetze angeordnet worden,

daß, wenn diese Capitals-Forderungen bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um den Nominalwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben dem Meistbietenden würden veräußert werden.

Hievon werden die superintabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget, daß die diesfälligen Licitations-Bedingnisse täglich bey diesem Gerichte eingesehen, oder in Abschrift erteilt werden können.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungs- Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 18. Jänner 1831.

Z. 325. (1) ad Nr. 46.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach, als Personal- und Real-Instanz, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Luchsig, Gewaltsträger der Ludwig Reppitsch'schen Puzillen-Vormundschaft von Görz, wegen schuldigen 300 fl. 48 kr. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Michael Ybermel, zu Planina ob Wipbach, eigentümlich gehörigen, daselbst belegenen, zur Herrschaft Freudenthal dienstbaren, und auf 598 fl. M. M., gerichtlich geschätzten 18 Hube, im Executions-Wege bewilliget, und sind zur Vornahme drey Feilbietungs- Tagsatzungen, nämlich: für den 8. April, 9. May und 9. Juny d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, im Orte Planina, mit dem Anhange bestimmt worden, daß das Pfandgut bey der ersten und zweyten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Demnach werden alle Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung, so als die Verkauf-Bedingnisse täglich hieramtlich einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 20. Jänner 1831.

Z. 305. (3)
A n z e i g e.

Unterzeichneter, durch das falsche Gerücht aufgefordert, er bezahle seinen Mitgliedern die zu entfallenden Gagen nicht richtig, macht allgemein bekannt, daß er nicht nur allein an den Gagentagen seine Mitglieder bar bezahlte, sondern auch à Conto ihrer Gage vor der Zeit mehreren Geld vorstreckte, und daher kein Mitglied einen Gagenrückstand zu fordern hat, und bis zum verfloffenen Gagentage, als am 1. März 1831, richtig ihre Gagen erhielten.

Laibach am 7. März 1831.

Franz Blöggel,
Director des ständ. Theaters in Laibach.